



Anlage zu GZ: 44 - L 6816.1 - 2/14

Fünfter Nachtrag
zur
Rückbürgschaftserklärung
des
Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

vom 29. Dezember 2017 (Az. 44 - L 6816.1 - 2/4/21)
mit Erstem Nachtrag vom 15. Mai 2020 (Az. 44 - L 6816.1 - 2/9/25),
Zweitem Nachtrag vom 7. Oktober 2020 (Az. 44 - L 6816.1 - 2/10/4),
Drittem Nachtrag vom 7. Oktober 2020 (Az. 44 - L 6816.1 - 2/10/4)
und Viertem Nachtrag vom 11. Januar 2021 (Az. 44 - L 6816.1 - 2/13/5)

Die Rückbürgschaftserklärung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 29. Dezember 2017 (Az. 44 - L 6816.1 - 2/4/21) in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 15. Mai 2020 (Az. 44 - L 6816.1 - 2/9/25), des Zweiten Nachtrags vom 7. Oktober 2020 (Az. 44 - L 6816.1 - 2/10/4), des Dritten Nachtrags vom 7. Oktober 2020 (Az. 44 - L 6816.1 - 2/10/4) und des Vierten Nachtrags vom 11. Januar 2021 (Az. 44 - L 6816.1 - 2/13/5) erhält für die in der Zeit vom 1. April 2021 bis zum 31. Dezember 2021 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung vom 29. Dezember 2017.

Abschnitt II Nr. 4.3 erhält nach dem ersten Absatz in der Rückbürgschaftserklärung des Freistaates vom 29. Dezember 2017 ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der Abschnitt II Nr. 4.3 betreffenden Veränderungen des Ersten, Zweiten, Dritten und Vierten Nachtrages):

„Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2.500.000,00 € betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

- die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren und einer maximalen Rückbürgschaftshöhe von 1.800.000,00 € oder
- die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu sechs Jahren und einer maximalen Bürgschaftshöhe von 2.500.000,00 € genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 4.5 der Rückbürgschaftserklärung des Freistaates vom 29. Dezember 2017).“

Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

„Dieser Fünfte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 1. April 2021 übernimmt.“

Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:

„Die Rückbürgschaft des Freistaates aus diesem Fünften Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2021 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2045.“

München, den 30. April 2021

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat



Hübner

Ministerialdirektor

